

Georg Ernst Werpup

**Demnach auf allergerechteste Verordnung Sr. Römisch-Kayserl. und
Catholischen Majest. die zur Execution gegen des Herrn Hertzogen Carl
Leopolds von Mecklenburg-Schwerin Durchl. commandirte Crayß-Trouppen ins
Mecklenburgische eingerucket ... : So geschehen Lauenburg d. 3. Mart. 1719.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1719]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886619920>

Abstract: Verordnung des zur Kayserlichen Execution gegen Mecklenburg-Schwerin verordneten Cammer- und Casse-Directors betreffend Zahlung aller Gefälle an die Executions-Casse

Druck Freier  Zugang



Dannach auf allergerechteste Verordnung Sr. Römisch-
Kaysers- und Catholischen Majest. die zur Execution
gegen des Herrn Herkogen **CARL LEOPOLDS** von
Mecklenburg-Schwerien Durchl. commandirte Crayß-Trouppen ins Mecklenburgische eingerucket / so
wird von Kaysersl. Executions wegen allen und jeden bisherigen Fürstl. Mecklenburgischen Drossen/Haupt-
und Ambt-Leuten / Elb- und Land-Zoll-Bedienten / Küchenmeistern / Licent-Commissarien, Steuer-Ein-
nehmern und allen übrigen Bedienten / so Fürstl. Recepturen bishero gehabt / sie haben Nahmen / wie sie
wollen / hiermit alles Ernstes befohlen / von primo Mart. a. c. an / und bis zu fernerer Verordnung / die von ihnen
bishero berechnete Fürstl. Domanial- und Caffé-Gefälle andie von der Kaysersl. Execution verordnete Receptores
zu bezahlen ; Ingleichen wird allen Fürstl. Bächtern / Forst- und Ambts-Bedienten / auch allen übrige
gen Unterthanen in Städten und auf dem Lande / welche vermöge der Contracten / Bestellungen / Ambts-La-
ger-Bücher / den Fürstl. Zoll- und Licent-Ordnungen einige Bächte / Hebungen-Dienst und andere Ab-
giffen an die Fürstl. Recepturen bis daher abgeben / Krafft dieses angedeutet / alle ihre Pensionen, Hebun-
gen / Gefälle und Abgiffen / sie haben Nahmen / wie sie wollen / welche bishero den Fürstl. Aerariis eingeflos-
sen / andie Crayß-Executions-Caffe und dabey bestellte Bediente vom 1. dieses an / ohntwegerlich zu entrichten /
oder zu gewärtigen / daß wann sie dem zu wieder handeln / und ferner einige Præstationes andie Fürstl. Recepturen
entrichten werden / sie zu Erlegung des Dupli angehalten werden sollen. Ubrkundlich ist diese Verordnung
von mir / dem die Ober-Direction des Civil Etâts in dem Mecklenb. allergn. anvertrauet worden / eigenhändig
unterschrieben / andie Kirch-Thüren und andern gewöhl. Orthen zu affigiren verfüget / und mit meinen
Betttschafft versiegelt worden. So geschehen Rauenburg d. 3. Mart. 1719.

Zur Kaysersl. EXECUTION gegen Mecklenburg-Schwerin
verordneter Cammer- und Caffé-Director.



M. W. Meyer

Mk. 4060 (28) 24^f

